Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6915**

14. Wahlperiode 17. 09. 2001

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kultur und Medien (23. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 14/3830 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesarchivgesetzes

A. Problem

Nach § 5 Abs. 3 Bundesarchivgesetz dürfen Archivakten, die den Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung unterliegen, erst 80 Jahre nach Entstehen benutzt werden. Diese Frist gilt auch für entsprechendes Archivgut des Bundes, das sich in Archiven der Länder befindet.

Die Frist, die bislang nicht verkürzt werden kann, behindert die zeitgeschichtliche Forschung. Um insbesondere die Zugänglichkeit zu Archivgut für wissenschaftliche Zwecke zu erleichtern, ist im Gesetzentwurf des Bundesrates eine Möglichkeit der Verkürzung der Frist um 30 Jahre, also von 80 auf 50 Jahre, vorgesehen.

B. Lösung

Der Ausschuss schlägt die Annahme des Gesetzentwurfs in der von ihm geänderten Fassung vor. Danach soll die Schutzfrist für geheimhaltungsbedürftige Unterlagen von 80 auf 60 Jahre herabgesetzt werden. Für Unterlagen aus der Zeit vor dem 23. Mai 1949 soll durch die Stichtagsregelung zusätzlich der Zugang für wissenschaftliche, publizistische und persönliche Belange ermöglicht werden.

Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS bei Enthaltung der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung.

D. Kosten

Kosten wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/3830 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 11. September 2001

Der Ausschuss für Kultur und Medien

Monika Griefahn Vorsitzende	**Gisela Schröter** Berichterstatterin	**Margarete Späte** Berichterstatterin	**Dr. Antje Vollmer** Berichterstatterin
	Hans-Joachim Otto (Frankfurt) Berichterstatter	**Dr. Heinrich Fink** Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bundesarchivgesetzes – Drucksache 14/3830 – mit den Beschlüssen des Ausschusses für Kultur und Medien (23. Ausschuss)

Entwurf

—

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesarchivgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 5 Abs. 5 des Bundesarchivgesetzes (BArchG) vom 6. Januar 1988 (BGBl. I, S. 62), zuletzt geändert durch ..., wird *nach Satz 4 folgender Satz eingefügt*:

„Die Schutzfrist nach Absatz 3 kann um höchstens 30 Jahre verkürzt werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 23. Ausschusses

—

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesarchivgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 5 des Bundesarchivgesetzes (BArchG) vom 6. Januar 1988 (BGBl. I, S. 62), zuletzt geändert durch ..., wird **wie folgt geändert**:

1. **Absatz 3 wird wie folgt gefasst:**

   „(3) Archivgut nach § 2 Abs. 4 darf erst 60 Jahre nach Entstehen benutzt werden. Diese Schutzfrist gilt nicht für Unterlagen aus der Zeit vor dem 23. Mai 1949, deren Benutzung für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange erforderlich ist.“

2. **Absatz 7 wird wie folgt gefasst:**

   „(7) Die Benutzung von Unterlagen, die der Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches unterlegen haben, kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit dies zur Wahrung schutzwürdiger Belange Betroffener erforderlich ist. Dies gilt auch für Unterlagen nach Absatz 3 Satz 2.“

Artikel 2

unverändert

Bericht der Abgeordneten Gisela Schröter, Margarete Späte, Dr. Antje Vollmer, Hans-Joachim Otto (Frankfurt) und Dr. Heinrich Fink

I. Beratungsverlauf

In der 124. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Oktober 2000 wurde der Gesetzentwurf auf Drucksache 14/3830 zunächst federführend an den Innenausschuss überwiesen. In der 130. Sitzung am 9. November 2000 wurde vereinbart, den Gesetzentwurf nunmehr federführend an den Ausschuss für Kultur und Medien und mitberatend an den Innenausschuss zu überweisen.

Der **Innenausschuss** hat in seiner Stellungnahme vom 4. April 2001 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der federführende **Ausschuss für Kultur und Medien** hat den Gesetzentwuf in seiner 47. Sitzung am 24. Januar 2001 erstmalig beraten. Er hat seine Beratungen in der 51. Sitzung am 28. März 2001 fortgesetzt und in der 52. Sitzung am 4. April 2001 abgeschlossen. In der 51. Sitzung haben die Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 143 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf vorgelegt. Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag in der 52. Sitzung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP angenommen. Der Ausschuss hat sodann mit gleicher Mehrheit den Gesetzentwurf in der aus der vorstehenden Zusammenstellung ersichtlichen geänderten Fassung angenommen.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 14/3830 soll die Zugänglichkeit zu Archivgut, das bundesrechtlichen Geheimhaltungsvorschriften und damit einer Schutzfrist von 80 Jahren unterliegt, erleichert werden. Dies soll durch eine Änderung in § 5 Abs. 3 des Bundesarchivgesetzes erreicht werden, nach der die Schutzfrist für Archivgut um 30 Jahre, also von 80 auf 50 Jahre, verkürzt werden kann.

III. Ausschussberatungen

Der **Vertreter des Bundesrates** führte aus, dass der Gesetzentwurf zur Änderung des Bundesarchivgesetzes die Möglichkeit eröffnen solle, auf Antrag für bestimmte Zwecke die Schutzfrist von 80 Jahren um höchstens 30 Jahre zu verkürzen. Diese Regelung trage einerseits dem Schutzbedürfnis der Akteninhalte, andererseits aber auch dem legitimen Informationsbedürfnis von Wissenschaft und Forschung sowie von Betroffenen bzw. deren Rechtsnachfolgern und dem Informationsauftrag von Gedenkstätten und Museen Rechnung.

Die **Fraktion der SPD** betonte unter Hinweis auf die Stellungnahme der Bundesregierung zum Gesetzentwurf, dass die gegenwärtige Situation, in der es zwischen Bundesrat und Bundesregierung unterschiedliche Auffassungen gebe, misslich sei. Sie hob hervor, dass es deshalb notwendig sei, in dieser Frage zu einem Kompromiss zu gelangen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hielt noch für klärungsbedürftig, wie man mit personenbezogenen Daten umgehe. Außerdem sei für sie erläuterungsbedürftig, was unter der Formulierung „Wahrnehmung berechtigter Belange“ zu verstehen sei.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** unterstrich das Spannungsverhältnis, das dadurch entstehe, einerseits historisches Wissen zugänglich machen zu wollen und andererseits den sozialen Frieden zwischen den Generationen nicht zu gefährden. Jede Gesetzesänderung müsse unter diesem Aspekt gesehen werden. Der Hinweis auf die Notwendigkeit einer einheitlichen Rechtspraxis im Sinne einer Verwaltungssicherheit sei überzeugend.

Die **Fraktion der FDP** wies darauf hin, dass der Gesetzentwurf des Bundesrates einen Ermessensspielraum vorsehe, ohne hierfür die Kriterien eindeutig festzulegen, was problematisch sei. Im Übrigen müsse man sich grundsätzlich fragen, ob es verantwortbar sei, einen Rechtsanspruch zu gewähren, obwohl die Gefahr des Rechtsmissbrauchs bestehe.

Die **Fraktion der PDS** unterstützte die Forderung nach einer bundeseinheitlichen Gesetzgebung. Sie gab zudem zu bedenken, dass das Stasi-Unterlagen-Gesetz bereits eine Öffnung im Hinblick auf das bestehende Bundesarchivgesetz bedeute.

In der 51. Sitzung des Ausschusses am 28. März 2001 legten die Koalitionsfraktionen als Kompromissvorschlag einen mit den Ländern abgestimmten Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 143 vor. Dazu wurde ausgeführt, dass dieser abgestimmte Vorschlag vorsehe, dass die Schutzfrist für geheimhaltungsbedürftige Unterlagen von 80 auf 60 Jahre herabgesetzt werde. Für Unterlagen aus der Zeit vor dem 23. Mai 1949 werde durch die Stichtagsregelung zusätzlich der Zugang für wissenschaftliche, publizistische und persönliche Belange ermöglicht. Mit fortschreitendem Zeitablauf werde so zu allen Dokumenten von politischer Bedeutung, auch denen aus der DDR-Zeit, Zugang geschaffen. Dieser Vorschlag sei ein angemessener Ausgleich zwischen erwünschtem Schutz der Privatsphäre einerseits und Zugang zu wissenschaftlich und politisch wichtigen Dokumenten andererseits.

Die Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS unterstützten den Änderungsantrag zum Gesetzentwurf des Bundesrates, während sich die Fraktion der FDP bei der Abstimmung über diesen Änderungsantrag enthielt.

Berlin, den 11. September 2001

Gisela Schröter	**Margarete Späte**	**Dr. Antje Vollmer**	**Hans-Joachim Otto (Frankfurt)**	**Dr. Heinrich Fink**
Berichterstatterin	Berichterstatterin	Berichterstatterin	Berichterstatter	Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333